

# **BVGer C-5587/2022 vom 15. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger\\_C-5587\\_2022](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_C-5587_2022)

FR: TAF C-5587/2022 du 15 mai 2025

IT: TAF C-5587/2022 del 15 maggio 2025

## **Regeste**

Freiwillige Versicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 10. November 2022, mit welchem die Vorinstanz die Abweisung des Beitrittsgesuchs der Beschwerdeführerin zur freiwilligen Versicherung bestätigt hat.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsangehörige und wohnt aktuell in Hong Kong. Hongkong ist als Sonderverwaltungszone seit dem 1. Juli 1997 Teil der Volksrepublik China. Die Prüfung des Beitritts der Beschwerdeführerin zur freiwilligen Versicherung richtet sich ungeachtet des am 19. Juni 2017 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Regierung

C-5587/2022 Seite 4 der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Volksrepublik China über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.249.1) allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

### **E. 3.2**

Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und

Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (vgl. Art. 2 Abs. 6 AHVG).

### **E. 3.3**

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (VFV, SR 831.111) können die Personen der freiwilligen Versicherung beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 AHVG erfüllen, einschliesslich jener, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

### **E. 3.4**

Die Beitrittserklärung muss schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Art. 8 Abs. 1 VFV). Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Ausgleichskasse auf Gesuch in Einzelfällen die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung um längstens ein Jahr erstrecken. Die Gewährung oder die Ablehnung ist durch eine Kassenverfügung zu treffen (Art. 11 VFV).

## **E. 4**

Umstritten und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den Beitritt in die freiwillige Versicherung erfüllt.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen Schweizer Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Hong Kong, mithin ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA.

C-5587/2022 Seite 5

### **E. 4.2**

Gemäss eigenen Angaben hat die Beschwerdeführerin die Schweiz Ende Juli 2017 verlassen. Entsprechend finden sich im Auszug vom 19. Oktober 2022 aus ihrem individuellen Konto Einträge bis und mit Juli 2017 (SAK-act. 2 S. 2). Dass die Beschwerdeführerin in der Folge nochmals Wohnsitz in der Schweiz genommen hat, wird nicht geltend gemacht. Der Beitrittserklärung vom 12. Oktober 2022 ist denn auch zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin von 2017 bis 2019 in (...) (Hong Kong) und von 2019 bis 2022 in (...) (Hong Kong) ihren Wohnsitz hatte (SAK-act. 1 S. 3). Daran ändern auch die nicht näher konkretisierten vorübergehenden Aufenthalte bei der Familie in der Schweiz und in Australien während der Covid-19-Pandemie nichts. Die Beschwerdeführerin selbst bezeichnet diese Aufenthalte ausdrücklich als «Pause von Hong Kong», wohin sie im Mai 2022 zurückgekehrt sei (vgl. BVGer-act. 1). Demzufolge war die Beschwerdeführerin bis und mit Juli 2017 der obligatorischen AHV/IV unterstellt.

### **E. 4.3**

Mit Wohnsitznahme in Hong Kong per August 2017 ist die Beschwerdeführerin aus der obligatorischen AHV/IV ausgeschieden. Entsprechend hätte die Beitrittserklärung für die freiwillige Versicherung bis spätestens am 31. Juli 2018 gestellt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 VFV). Damit erweist sich die Beitrittserklärung vom 12. Oktober 2022 als verspätet und der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist nicht mehr möglich.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass sie 2017 – wäre sie damals darüber informiert worden – ihren Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklärt hätte. Jedoch habe sie 2017 das Beitrittsformular nicht erhalten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen Auslandsvertretungen zwar befugt, aber nicht verpflichtet sind, Auslandschweizer über die Beitrittsmöglichkeiten und die Auswirkungen der freiwilligen Versicherung zu orientieren. Es besteht demnach kein Anspruch auf Beratung durch die zuständigen Behörden von Amtes wegen (vgl. BGE 121 V 69 E. 4a; Urteile des BGer 9C\_364/2022 vom 26. September 2022 E. 4.2; Urteil des BVGer C-5239/2021 vom 2. August 2023 E. 5.3.1.2 m.w.H.).

#### **E. 4.5**

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 11 VFV, welche eine Erstreckung der Jahresfrist für die Beitrittserklärung um längstens ein Jahr rechtfertigen würden sind nicht ersichtlich. Mangelndes Wissen einer versicherten Person um ihre Rechte und Pflichten oder der (Rechts-)Irrtum über den Versichertenstatus gehören nicht zu jenen ausserordentlichen Verhältnissen, die es erlauben, die Frist für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung gemäss Art. 11 VFV zu verlängern, auch dann nicht, wenn die

C-5587/2022 Seite 6 Auslandsvertretung es unterliess, sie auf die freiwillige Versicherung aufmerksam zu machen (vgl. BGE 114 V 1 E. 4b; 97 V 213 E. 2; Urteil des BGer H 9/00 vom 8. März 2001 E. 2). Im Übrigen wäre die Beitrittserklärung vom 12. Oktober 2022, welche mehr als 5 Jahre nach Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV Ende Juli 2017 erfolgt ist, selbst bei Annahme einer Erstreckung der Jahresfrist nach Art. 11 VFV klar verspätet.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beitrittserklärung der Beschwerdeführerin für die freiwillige Versicherung erst nach Ablauf der Jahresfrist gemäss Art. 8 Abs. 1 VFV erfolgt ist, weshalb der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich ist. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Der angefochtene Einspracheentscheid ist zu bestätigen und die Beschwerde ist im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), wobei die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind auf Fr. 400.– festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 5.2**

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die obsiegende Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.